Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 41 Ausgegeben Danzig, den 14. Juli 1933

Inhalt: Verordnung zur Aufhebung des Lohnsummensteuergesetzes . . . . . S. 309
Verordnung zur Belebung der Wirtschaft, insbesondere zur Entlastung des Hausbesitzes . . . . . S. 309

Verordnung
zur Aufhebung des Lohnsummensteuergesetzes.
Vom 11. Juli 1933.

Auf Grund des § 1 Ziffer 53 Buchstabe h und des § 2 Buchstabe d und f des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Das Lohnsummensteuergesetz vom 27. Juni 1930 (G.Bl. S. 141) in der Fassung der Rechtsverordnung vom 8. Februar 1933 (G.Bl. S. 87) wird mit Wirkung vom 1. Juli 1933 aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung und der Maßgabe in Kraft, daß die Lohnsummensteuerbeträge von den Lohn- und Gehaltsbeträgen zu entrichten sind, die für eine vor dem 1. Juli 1933 geleistete Tätigkeit gewährt werden, auch wenn die Lohnzahlung erst nach dem 30. Juni 1933 erfolgt.

Danzig, den 11. Juli 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Dr. Hoppenrath

Verordnung
zur Belebung der Wirtschaft, insbesondere zur Entlastung des Hausbesitzes.
Vom 11. Juli 1933.

Auf Grund des § 1 Ziffer 53 l, 61, 82 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Unter „Wohnungsbaugesetz" im Sinne dieser Verordnung ist das Gesetz zur Bekämpfung der Wohnungsnot (Wohnungsbaugesetz) vom 27. März 1925 (G.Bl. S. 79) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Dezember 1931 (G.Bl. 32 S. 85) — abgeändert durch die Verordnungen vom 13. Januar 1932 (G.Bl. S. 28e), vom 8. März 1932 (G.Bl. S. 133), vom 18. November 1932 (G.Bl. S. 759) und vom 18. März 1933 (G.Bl. S. 121) — zu verstehen.

Artikel II

Das Wohnungsbaugesetz wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 1 wird hinter Buchstabe „e" folgende Vorschrift eingefügt:
   „f) die mit einem landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieb in unmittelbar wirtschaftlichem Zusammenhang stehen."
2. § 5 Abs. 5—8 und § 8 Abs. 1 Satz 2 werden gestrichen.
3. Hinter § 7a wird als § 7b folgende Vorschrift eingefügt:

§ 7b

Die Wohnungsbauabgabe ist, abgesehen von den Fällen des § 108 des Steuergrundgesetzes, von der Veranlagungsbehörde niederzuschlagen, wenn die Einziehung der entsprechenden Mietbeträge

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 22. 7. 1933.)

dem Eigentümer des Grundstücks nach Lage der Sache nicht möglich ist oder die zwangsweise Einziehung mit Schwierigkeiten oder Kosten verbunden ist, die dem Eigentümer nach den Umständen nicht zugemutet werden können. Die zwangsweise Einziehung ist besonders dem Abgabepflichtigen dann nicht zuzumuten, wenn er ein Mietverhältnis wegen rückständiger Mieten gekündigt und die Räumungsklage gegen den säumigen Mieter angestrengt hat.

Artikel III

(1) Aus dem Aufkommen der Wohnungsbauabgabe im Rechnungsjahr 1933 wird über den in § 1 der Verordnung zur Belebung der Wirtschaft, zugleich zur Abänderung des Wohnungsbaugesetzes vom 18. November 1932 (G.Bl. S. 759) vorgesehenen Betrag von einundeinhalb Millionen Gulden ein weiterer Betrag von einer Million Gulden für Instandsetzungsarbeiten an zwangsbewirtschafteten Wohngebäuden den Gemeinden und Gemeindeverbänden zur Verfügung gestellt.

(2) Die Instandsetzungsarbeiten, für die Zuschüsse aus dem in Abs. 1 erwähnten Betrage von einer Million Gulden gewährt werden, müssen bis zum 31. März 1934 beendet sein. Das Gleiche gilt für die gemäß Verordnung vom 18. November 1932 (G.Bl. S. 759) bereitgestellten Mittel, die noch verwendet worden sind.

(3) Im übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung zur Belebung der Wirtschaft, zugleich zur Abänderung des Wohnungsbaugesetzes vom 18. November 1932 (G.Bl. S. 759) in der Fassung der Rechtsverordnung zur Ergänzung und Durchführung der vorgenannten Verordnung vom 18. November 1932 (G.Bl. S. 759) und der Verordnung vom 18. März 1933 (G.Bl. S. 121) entsprechend.

Artikel IV

§ 1

(1) Wer in der Zeit vom 1. Juli 1933 bis 31. März 1934 Wohnungsbauabgabe entrichtet, erwirbt einen Anspruch auf Schatzanweisungen der Freien Stadt Danzig gemäß den Vorschriften des Artikels IV dieser Verordnung.

(2) Der Anspruch entsteht mit der Entrichtung der Wohnungsbauabgabe.

§ 2

(1) Anspruchsberechtigter ist der Steuerschuldner (§ 5 des Wohnungsbaugesetzes).

(2) Wird die Wohnungsbauabgabe nach den gesetzlichen Vorschriften nicht von dem Steuerschuldner, sondern von einem andern entrichtet, weil er neben dem Steuerschuldner oder an dessen Stelle für die Wohnungsbauabgabe persönlich haftet (§ 5 Abs. 3 des Wohnungsbaugesetzes und § 73 Abs. des Steuergrundgesetzes), so ist dieser der Anspruchsberechtigte.

(3) Steht ein Grundstück unter Zwangsverwaltung, so ist der Zwangsverwalter für die von ihm entrichtete Wohnungsbauabgabe der Berechtigte. Die Schatzanweisungen sind wie Nutzungen des Grundstücks zu behandeln.

(4) Im Falle der Zwangsversteigerung eines Grundstücks ist der Ersteher der Berechtigte, soweit die Wohnungsbauabgabe aus dem Versteigerungserlös gezahlt wird.

§ 3

(1) Anspruchsberechtigt im Sinne des § 2 ist nur, wer zur Zeit der Entrichtung der Wohnungsbauabgabe in dem Gebiet der Freien Stadt Danzig seinen Wohnsitz hat oder unbeschränkt einkommen- oder körperschaftssteuerpflichtig ist; bei Gesellschaften entscheidet der Sitz der Leitung der Gesellschaft.

(2) Gesellschaften, deren Zweck im wesentlichen Verwaltung und Nutzung von Grundstücken haben nur dann Anspruch auf Schatzanweisungen, wenn die Eigentümer sämtlicher Gesellschaftsanteile zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung und der Entrichtung der Wohnungsbauabgabe im Gebiet der Freien Stadt Danzig unbeschränkt einkommen- oder körperschaftssteuerpflichtig sind.

§ 4

(1) Der Anspruch des Berechtigten auf Schatzanweisungen entspricht der Höhe seines Umlagungssolls der Wohnungsbauabgabe, das auf die Zeit vom 1. Juli 1933 bis 31. März 1934 entfällt.

(2) Bei der Berechnung des Anspruchs auf Schatzanweisungen werden nicht berücksichtigt

a) die Beträge, die dem Hauseigentümer gemäß Verordnung zur Belebung der Wirtschaft, zugleich zur Abänderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Wohnungsnot vom 18. November 1932 (G.Bl. S. 759) sowie gemäß Artikel III dieser Verordnung infolge Vornahme von Reparaturen auf die Wohnungsbauabgabe angerechnet wird,

b) Beträge, die dem Steuerpflichtigen gemäß § 7 Abs. 8 des Wohnungsbaugesetzes angerechnet werden.

§ 5

(1) Der Anspruch auf Schatzanweisungen erlischt, wenn nach Inkrafttreten dieser Verordnung

a) der Berechtigte gegen die Vorschriften dieser Verordnung oder der dazu ergangenen Durch- und Ausführungsbestimmungen verstößt,

b) der Berechtigte wegen einer Steuerverfehlung bestraft wird,

c) der Berechtigte den vom Senat durch Verordnung, Verfügung oder in anderer Weise getroffenen Maßnahmen zur Behebung der Not von Volk und Staat, insbesondere aber den Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung oder zur Erhaltung des öffentlichen Friedens zuwiderhandelt.

(2) Bis zur Entscheidung darüber, ob der Anspruch des Berechtigten gemäß Absatz 1 entfällt, sind die Schatzanweisungen von der Steuerkasse zurückzubehalten.

§ 6

(1) Das Erlöschen des Anspruchs ist dem Berechtigten von der Steuerkasse schriftlich mitzuteilen.

(2) Der Senat kann auf Antrag Härten im Billigkeitswege ausgleichen.

§ 7

(1) Der Anspruch auf Schatzanweisungen ist übertragbar; das Zurückbehaltungsrecht der Steuerkasse nach § 9 bleibt auch im Falle der Übertragung des Anspruchs unberührt.

(2) Der Anspruch auf Schatzanweisungen kann weder gepfändet noch sonst im Wege der Zwangsmaßnahme beschlagnahmt werden.

§ 8

Die Schatzanweisungen werden von einer vom Senat zu bestimmenden Stelle ausgeliefert.

§ 9

(1) Die auf den Inhaber lautenden Schatzanweisungen werden mit jährlich 4 % in halbjährlich am 2. Januar und 1. Juli fälligen Teilbeträgen nachträglich verzinst und in Beträgen zu 100, 200, 500 und 1000 Gulden ausgegeben. Die Rückzahlung erfolgt nur im Wege der Auslosung und zwar jeweils zu einem Fünftel des Gesamtbetrages der ausgegebenen Schatzanweisungen am 2. Januar 1935, 1936, 1937, 1938 und 1939. Die Einlösung der ausgelosten Stücke erfolgt zum Nennwert.

(2) Die Schatzanweisungen sind an der Danziger Börse zum Börsenhandel zugelassen. Zum Zwecke der Einführung an der Börse werden dem Börsenvorstand die Merkmale der einzuführenden Schatzanweisungen mitgeteilt. Die Veröffentlichung eines Prospektes ist nicht erforderlich.

(3) Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte über diese Schatzanweisungen unterliegen nicht der Börsenumsatzsteuer. Aus Anlaß der Ausgabe und Übertragung dieser Schatzanweisungen dürfen Staats- und Gemeindesteuern nicht erhoben werden.

§ 10

Ist ein Berechtigter in dem Zeitpunkt, in dem der Anspruch auf Schatzanweisungen entsteht, mit Steuern im Rückstand, so kann die Steuerkasse in Höhe des Rückstandes die Schatzanweisungen zurückbehalten und sie als Sicherheit im Sinne des § 360 des Steuergrundgesetzes behandeln.

§ 11

(1) Hat ein Steuerpflichtiger Anspruch auf Erstattung von Wohnungsbauabgabe, für deren Entrichtung ihm ein Anspruch auf Schatzanweisungen zusteht, so ist die Steuer nur zu erstatten, wenn er entsprechende Schatzanweisungen zurückgibt.

(2) Soweit der Steuerpflichtige zur Rückgabe der Schatzanweisungen außerstande ist, ist der zu erstattende Betrag um den Nennbetrag der Schatzanweisungen zu kürzen.

§ 12

Gegen Verfügungen der Steuerkasse, in denen ein Antrag auf Ausgabe von Schatzanweisungen abgelehnt wird, ist ausschließlich die Beschwerde nach §§ 284 ff. des Steuergrundgesetzes gegeben mit der Maßgabe, daß für Beschwerden gegen Mitteilungen nach § 6 ausschließlich der Senat zuständig ist.

§ 13

Der Gegenwert dieser Schatzanweisungen gilt als Einkommen aus Vermietung und Verpachtung im Sinne des § 34 des Einkommensteuergesetzes.

§ 14

Die Schatzanweisungen, die die Berechtigten auf Grund dieser Verfügung zu beanspruchen haben, werden nur bis zum 30. September 1934 ausgegeben.

§ 15

Die Vorschriften der §§ 146—148, 151, 152 und § 360 Nr. 4—6 des Strafgesetzbuches finden auf Schatzanweisungen Anwendung.

Artikel V

(1) Diese Verordnung tritt rückwirkend mit dem 1. Juli 1933 in Kraft.

(2) Der Senat wird ermächtigt, zur Durchführung der Vorschriften dieser Verordnung Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen; er kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen, und, soweit er es zur Erreichung des Zwecks dieser Vorschriften für erforderlich hält, Vorschriften ergänzenden oder abweichenden Inhalts treffen.

Danzig, den 11. Juli 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Rauschning Dr. Hoppenrath

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.